

"Bauernhof statt Altenheim" e.V.

Präambel

Wir werden immer älter und gleichzeitig sind wir noch sehr rege! Unsere Senior:innen sind jedoch oft von einem für sie sinnstiftenden Leben ausgeschlossen. In der Altersgruppe 60+ ist der Wunsch nach gesellschaftlicher Teilhabe ebenso vorhanden wie in anderen Altersgruppen. Doch Hürden wie technischer Wandel und eine soziale Struktur, die auf eine junggebliebene Seniorenschaft nicht ausgerichtet ist, bremsen oft die persönliche Entwicklung und sind häufig der erste Schritt in die soziale Isolation. Vereinsamung und mangelnde Reize beschleunigen den Tod. Dabei ist das Bedürfnis groß, nicht in Anonymität zu leben, sondern als Teil einer Gemeinschaft oft im Einklang mit Natur und Tieren. Mit unserem Projekt wird eine neue Lebens- und Wohnform für ca. 20 Bewohner:innen für ein gemeinsames und unabhängiges Leben im Alter im Kontext zu Natur, Gemeinschaft und Tieren in Form eines Pflege-Bauernhofs entstehen. Jeder Bewohner kann je nach Vorliebe mithelfen und somit etwas zur Gemeinschaft beisteuern. Das stärkt und hält nachweislich länger fit! Als zweites Standbein möchten wir mit einem Lernzentrum andere Menschen inspirieren weitere Pflege-Bauernhöfe zu gründen und sie auf ihrem Weg dorthin begleiten.

§1 Name, Eintragung, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Bauernhof statt Altenheim"
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Gingst auf Rügen.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Altenhilfe
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Errichtung und Betrieb eines Pflegebauernhofes zur Schaffung eines vielfältigen und würdevollen Lebensraums für ältere und hilfsbedürftige Menschen.
 - Errichtung eines Lernzentrums als Coaching & Mentoringzentrum zur Etablierung weiterer Pflegebauernhöfe an anderen Orten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung (bzw. zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des in § 2 der Satzung genannten Vereins e.V.).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat **ordentliche- und fördernde Mitglieder**.
 - a) Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich aktiv an der Weiterentwicklung des Projekts Bauernhof statt Altenheim beteiligt.
 - b) Fördernde Mitglieder können alle Personen, Körperschaften und Vereinigungen werden, die bereit sind, Bestrebungen des Vereins im Sinne des Satzungszwecks durch ihre Mitgliedschaft und/oder ihre Mitarbeit zu fördern.
2. Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Nach der Überprüfung der Voraussetzungen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
5. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
6. Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsfrist werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben, sofern in einer ordentlichen Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird. In jedem Fall wird sie nur fällig, wenn der Antrag auf Mitgliedschaft positiv beschieden wurde. Eine Verrechnung oder Rückzahlung erfolgt in keinem Fall.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine in der Satzung festgelegten Ziele zu fördern, daran aktiv mitzuwirken und seine Statuten anzuerkennen. Bei Verstoß gegen die Satzung ist der Vorstand berechtigt die Person von der Mitgliedschaft auszuschließen.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt Abstimmung in der Mitgliederversammlung.
5. Fördernde Mitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, haben Teilnahmerecht an Aussprachen und Beratungen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand und Vertretung des Vereins

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet und verwaltet, der aus drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht.
2. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit oder vorzeitigem Rücktritt bis zu Neuwahlen im Amt. Wenn ein Vorstandsmitglied während einer Amtszeit sein Amt oder seine Pflichten aus irgendeinem Grund nicht mehr ausüben kann oder seine ordentliche Mitgliedschaft kündigt, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein ordentliches Mitglied als Ersatz für diese Amtszeit ernennen. Diese Entscheidung ist allen ordentlichen Vereinsmitgliedern innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

4. Wahlvorgang Vorstand:
 - a. Es wird ein:e Wahlleiter:in gewählt, der/die die Wahl verantwortlich leitet; dazu genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten.
 - b. Der Wahlvorgang muss protokolliert werden.
 - c. Potenzielle Vorstandsmitglieder müssen nominiert werden, durch sich selbst oder andere ordentliche Mitglieder; es genügt eine frist- und formlose Nominierung, aber vor dem Wahlvorgang.
 - d. Die Liste der Nominierten muss in der Hauptversammlung vorgestellt (nicht verabschiedet) werden; Einsprüche sind nicht möglich.
 - e. Die Nominierten müssen ihre Bereitschaft zur Wahl erklären.
 - f. Es gelten diejenigen Vorstandsmitglieder als gewählt, die auf der aktuellen Liste der Nominierten nach der Stimmenauszählung unter die ersten drei fallen, gemessen an der Anzahl der auf sie entfallenden Ja-Stimmen.
 - g. Das jeweilige potenzielle Vorstandsmitglied muss die Wahl annehmen; erst dann ist die Wahl gültig vollzogen. Nimmt er/sie die Wahl nicht an, rutscht automatisch der/die Nächste auf der Liste nach.
 - h. Einsprüche gegen die Wahl sind nicht vorgesehen und i.d.R. abzulehnen.
 - i. Der Wahlvorgang findet als in sich geschlossener Durchgang in einer Hauptversammlung statt, nicht gesplittet über mehrere Veranstaltungen.
 - j. Alle Wahlberechtigte haben drei Stimmen zur Abgabe.
5. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus allen drei Vorstandsmitgliedern. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. In strittigen Fällen sollte eine Diskussion erfolgen und eine positive Entscheidung im Vorstand mit der entsprechenden Mehrheit gefunden werden.
6. Vorstandssitzungen finden mindestens alle 6 Monate und nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden.
7. Im Allgemeinen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, es sei denn im Einzelfall wird eine andere Form der Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Der Vorstand oder der Verein haftet nicht für Schäden, die durch Dritte entstanden sind, bspw. bei Veranstaltungen oder Versammlungen. Der Verein hält sich ggfs. an die Versicherungsbedingungen der Versicherungsgesellschaft.
9. Nur Vorstandsmitglieder dürfen die Organisation extern vertreten. In Einzelfällen kann dieses Mandat vom Vorstand an ein Mitglied schriftlich delegiert werden.
10. Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich.

11. Aufgaben des Vorstands sind unter anderem:
- a. Innerhalb des Vereinszwecks und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins zu führen und den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
 - b. Mit anderen Organisationen und Institutionen Kontakt zu halten, zu kooperieren und gegebenenfalls auch förmliche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zu schließen, sofern dies jeweils in Übereinstimmung mit dem Zweck des Vereins (§ 2) erfolgt.
 - c. Für die ordentliche Mitgliederversammlung
 - i. die Tagesordnung festzulegen,
 - ii. ein Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins zu verfassen,
 - iii. den geprüften Jahresabschluss vorzulegen und
 - iv. die Kommunikation mit den Mitgliedern zu führen.
12. Ein Vorstandsmitglied wird vom Vorstand zum Schatzmeister gewählt. Der Schatzmeister regelt in Abstimmung mit dem übrigen Vorstand alle finanziellen Aktivitäten des Vereins. Er/Sie kann von jedem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden. Der Schatzmeister verwaltet die Rechnungsunterlagen und ist den Kassenprüfer:innen sowie den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber zur Auskunft verpflichtet.
13. Die Ausgaben des Vereins dürfen die Einnahmen nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
14. Der Vorstand ist zur Aufbewahrung sämtlicher Korrespondenz des Vereins sowie der Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie der Protokolle der Sitzungen des Vorstands verpflichtet.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und soll bis Ende November eines jeden Kalenderjahres abgehalten werden. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins; sie kann bei Bedarf auch online abgehalten werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, sofern die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Drittel (1/3) der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Zwischen dem Verlangen nach Einberufung der Mitgliederversammlung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von einem Monat und darf höchstens eine Frist von drei Monaten liegen.
3. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet, sofern notwendig, während der ordentlichen Mitgliederversammlung unter anderem über:
- a) den Jahresbericht des Vorstands,
 - b) den Rechnungsabschluss des vorhergehenden Kalenderjahres,
 - c) die Wahl von neuen Vorstandsmitgliedern sofern erforderlich,
 - d) die Wahl von Kassenprüfer:innen,
 - e) Änderungen der Beitragssätze,
 - f) Pläne für Aktivitäten in dem darauffolgenden Jahr,
 - g) alle sonstigen Fragen, für die von einem einzelnen Mitglied eine Aussprache oder Entscheidung gewünscht wird.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird in Textform einberufen (grundsätzlich per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail Adresse, nur im Falle des Fehlens einer E-Mail Adresse durch Brief an die letzte dem Verein bekannte postalische Adresse). Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der E-Mail bzw. bei Versand per Brief die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Bei der Mitgliederversammlung wird der Versammlungsleiter und Protokollführer:in vom Vorstand festgelegt.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder und mindestens zwei Vorstandsmitglieder ständig anwesend sind.
4. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten bei gleicher Anzahl an Ja- und Nein-Stimmen sowie dann, wenn die Enthaltungen mehr als die Hälfte aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen, als Nein-Stimmen und werden in allen anderen Fällen nicht mitgezählt. Entscheidungen werden in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Der Versammlungsleiter kann ein anderes Abstimmungsverfahren festlegen. Wenn mindestens 5 der erschienenen Mitglieder dies verlangen, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden

6. Auf der ordentlichen Hauptversammlung sollten der Jahresabschluss und der Jahresbericht vom Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
7. Die Hauptversammlung wählt zwei geeignete Prüfer:innen aus, die die Finanzberichte prüfen.
8. Die Wahlen zum neuen Vorstand werden in der Hauptversammlung in geheimer Abstimmung durchgeführt (s. Wahlvorgang Vorstand, § 6 Abs. 4 a-j).
9. Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

§ 11 Online-Mitgliederversammlung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
2. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Soweit die haushaltsrechtlichen Mittel dies zulassen, können Vereinsämter bei Bedarf auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG erfüllt werden.
3. Über eine entgeltliche Vereinstätigkeit i.S.d. Absatz 2 sowie über die konkreten Vertragsinhalte, insbesondere über die Höhe der Vergütung und die Beendigungsvoraussetzungen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sowie das Protokoll sind schriftlich festzuhalten und von dem jeweiligen Sitzungsleiter*in zu unterzeichnen

§ 14 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum.

§ 15 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Seniorenbüro-Ehrenamtsbörse Landau e.V., Waffenstraße 5, 76829 Landau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 19.05.2022 im Rahmen einer Online Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 19.05.2022 durch Beschluss vom 22.07.2022 in §7 Ziffer 4 f und j durch Vorstand geändert.
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.09.2024 in §1 Ziffer 3.